

AGB Krommenhoek B.V.
Apeldoorn, Niederlande

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

In diesen Allgemeinen
Geschäftsbedingungen
(nachstehend „AGB“) haben
folgende Begriffe folgende
Bedeutung:

- a. Abnehmer: die
(juristische) Person,
der Krommenhoek B.V.
ein Angebot unterbreitet
oder mit der
Krommenhoek B.V.
einen Vertrag abschließt.
- b. A Allgemeine
Geschäfts-
bedingungen: die
vorliegenden
Allgemeinen
Geschäftsbedingen
(AGB) der
Krommenhoek B.V..
- c. Krommenhoek B.V.: die
Gesellschaft mbH
niederländischen Rechts
Krommenhoek B.V., die
dem Abnehmer ein
Angebot unterbreitet
oder mit dem
Abnehmer einen
Vertrag abschließt.
- d. Vertrag: die
vertragliche
Vereinbarung zwischen
Krommenhoek B.V.
und ihrem
Abnehmer.
- e. Maschinen:
gelieferte Anlagen,
Geräte,
Komponenten,
Zubehör und
Werkzeuge, und die
damit in
Zusammenhang
stehenden Güter im
weitesten Sinne des
Wortes.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Alle Kauf- und
Verkaufsverträge unterliegen
ausschließlich den folgenden
Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Abweichende Bedingungen
gelten lediglich soweit
Krommenhoek B.V. und der

Abnehmer dies schriftlich
vereinbart haben und
gegebenenfalls ausschließlich
für einen gewissen Vertrag, für
den sie vorgesehen sind; im
Übrigen bleiben die
vorliegenden AGB
uneingeschränkt wirksam.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nicht und deren Verbindlichkeit wird ausdrücklich zurückgewiesen.

4. Der Kaufvertrag kommt
zustande unter der auflösenden
Bedingung, dass Sie binnen zwei
Wochen nach Rechnungsdatum
bzw. Datum der
Auftragsbestätigung den
vollständigen Kaufbetrag
beglichen haben. Bei nicht
fristgemäßer und vollständiger
Zahlung gilt der jeweilige Vertrag
als von Rechts wegen
aufgehoben.

Artikel 3 Angebote

1. Sämtliche Angebote sind
freibleibend und
unverbindlich.
2. Als Abnehmer
Krommenhoek B.V. Angaben
verschaffen, Zeichnungen
übermitteln usw. darf
Krommenhoek B.V. auf deren
Zutreffendheit und Stimmigkeit
vertrauen und ihr Angebot auf
deren Grundlage abgeben.
3. Für Fehler und Abweichungen
in Abbildungen, Angaben von
Maßen und Gewichten, die in
(Preis-)Listen und bei
Angeboten und/oder
Auftragsbestätigungen
erscheinen, haftet
Krommenhoek B.V. nicht.
4. Die in den Angeboten
genannten Preise basieren auf
Lieferung ab Apeldoorn, "ex-
works", gemäß den
Incoterms 2010, soweit nicht
ausdrücklich etwas
Abweichendes vereinbart
worden ist. Die Preise verstehen
sich zuzüglich Mehrwertsteuer und
Verpackungskosten.

Artikel 4 Reklamationen

Reklamationen bezüglich
gelieferter gebrauchter
Maschinen werden, sofern
schriftlich nichts Abweichendes
vereinbart ist, durch
Krommenhoek B.V. nicht
entgegengenommen.

Artikel 5 Montage und ähnliches

1. Im Kaufpreis sind die
Kosten für Montage und
Inbetriebnahme nicht
enthalten.
2. Falls unser Monteur infolge
von Umständen, unabhängig
vom Willen von Krommenhoek
B.V., die Montagearbeiten und
die Inbetriebnahme nicht
regelmäßig fortsetzen kann,
gehen die sich daraus
ergebenden Kosten zulasten des
Abnehmers.
3. Krommenhoek B.V.
haftet, vorbehaltlich ihrer an
anderer Stelle in diesen AGB
niedergelegten
Verantwortlichkeiten
keinesfalls für irgendwelche
indirekten Schäden, wie
beispielsweise
Betriebsstilllegung,
Verzögerungen im
Betriebsablauf,
Betriebsstörungen oder
irgendwelche anderen, sich
gleich aus welchen Gründen
ergebenden
Betriebschäden.
Krommenhoek B.V. haftet im
Übrigen insbesondere
niemals für irgendwelche
direkten oder indirekten
Schäden, die verursacht
werden an oder durch bzw.
das Funktionieren oder
Nichtfunktionieren der durch
Krommenhoek B.V. gelieferter
oder bearbeiteter Ware, oder
die durch Erfüllungsgehilfen
mittelbar oder unmittelbar an
irgendwelchen Gütern und
Personen verursacht werden.

KROMMENHOEK



Maschine(n) den Standort von Krommenhoek B.V. nicht verlassen.

Artikel 10 Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt sind in jedem Falle sämtliche Umstände zu verstehen, welche die Lieferung oder die frist- bzw. termingerechte Lieferung der Kaufsache behindern, wie etwa die Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung an Krommenhoek B.V. durch deren Lieferanten, und der Umstand, dass Krommenhoek B.V. die ihr durch ihren Lieferanten verkaufte Ware nicht oder nicht rechtzeitig erhält, in welchen Fällen Krommenhoek B.V. die Wahl hat, um entweder die Lieferung auszusetzen oder den Kaufvertrag zu beenden.

Artikel 11 Preis

1. Grundlage der durch Krommenhoek B.V. angegebenen Verkaufspreise sind die jeweiligen Einkaufspreise und anderen Kostenfaktoren. Erhöht sich einer dieser Kostenpreisfaktoren nach Bestätigung einer Order, jedoch vor Lieferung der Ware, hat Krommenhoek B.V. das Recht, diese Preiserhöhung an den Abnehmer weiterzureichen.
2. Unbeschadet der allgemeinen Anwendbarkeit dieser Klausel findet sie insbesondere Anwendung auf eine Änderung der Ein- oder Ausfuhrzölle oder anderer Gebühren oder Steuern, die nach Versand der Auftragsbestätigung auftreten, und auf Schwankungen des Wechselkurses des Euros gegenüber der ausländischen Währung, in der Krommenhoek B.V. die Ware eingekauft hat.

Artikel 12 Zahlung

1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Abnehmer verpflichtet, auf Aufforderung von Krommenhoek B.V. einer nach deren Ermessen ausreichende Sicherheit die Zahlung betreffend, zu stellen. Kommt der Abnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der dafür vorgegebenen Frist nach, befindet er sich im

- Zustand der Säumigkeit. Krommenhoek B.V. hat in diesem Falle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz ihrer Schäden vom Abnehmer zu verlangen.
2. Zahlungen geschehen am Ort des Firmensitzes der Krommenhoek B.V. oder sind auf ein durch Krommenhoek B.V. angegebenes Bankkonto zu leisten.
 3. Während der Ausführung des Vertrags hat Krommenhoek B.V.

das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis dass der Abnehmer auf Aufforderung von Krommenhoek B.V. und zu deren Zufriedenheit Sicherheit für die Erfüllung aller sich für den Abnehmer aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten gestellt hat.

4. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung haben Zahlungen in bar zu geschehen, ohne Skonti, vorab der Lieferung der Ware, ungeachtet, ob die Kaufsache insgesamt oder lediglich ein Teil derer geliefert wird. Ein Schuldenvergleich ist nicht zulässig.
5. Solange der Abnehmer den durch ihn geschuldeten Kaufpreis, soweit fällig, nicht beglichen hat, ist Krommenhoek B.V.

- berechtigt, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auszusetzen.
6. Die Kaufsache bleibt Eigentum der Krommenhoek B.V. bis dass der Abnehmer allen sich anlässlich des Vertrags für ihn ergebenden Verpflichtungen nachgekommen ist. Bis dahin steht es dem Abnehmer deswegen nicht frei, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Krommenhoek B.V. die Kaufsache weiter zu veräußern, auf irgendeine Weise zu belasten, zu verarbeiten oder darüber auf irgendeine andere Weise zu verfügen.
7. Ab dem Datum, an dem eine Zahlung geschehen hätte müssen, schuldet der Abnehmer Verzugszinsen über den von ihm geschuldeten Betrag und zwar in Höhe des am Fälligkeitstag gültigen

offiziellen Zinssatzes für Handelstransaktionen der Europäischen Zentralbank, zuzüglich weiteren 3,5%.

8. Wird ein Zahlungsziel um mehr als einen Monat überschritten, hat Krommenhoek B.V. das Recht, die an die Einbringung verbundenen Kosten zu berechnen, so sie sich zur Einbringung der Forderung dazu geeigneter Personen oder Institutionen bedient.



Artikel 13 Gefahrenübergang,

1. Nach dem Kauf findet die Lieferung statt „ab Werk“ („ex-works“), gemäß Incoterms 2010; die Gefahr an der Sache geht zu dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, an dem Krommenhoek B.V. ihm diese zur Verfügung stellt.

2. Ungeachtet der sich aus dem vorstehenden ersten Absatz dieses Artikels 13 ergebenden Bestimmung können Krommenhoek B.V. und der Abnehmer vereinbaren, dass Krommenhoek B.V. für den Transport sorgt. Die Gefahr der Lagerung, des Ladens, des Transports und des Löschens beruht auch in diesem Falle beim Abnehmer. Der Abnehmer kann sich gegen diese Risiken versichern. Gegenüber Dritten eingegangene Verbindlichkeiten ändern daran nichts und werden erachtet, im Interesse und auf Rechnung des Abnehmers akzeptiert zu sein.

3. Ist bei einem Kaufgeschäft von einem Eintauschen die Rede und nutzt der Abnehmer in Erwartung der Lieferung der neuen Sache die einzutauschende Sache nach wie vor, verbleibt die Gefahr an der einzutauschen Sache beim Abnehmer, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er Krommenhoek B.V. wieder in den Besitz dieser Sache gestellt hat.

Artikel 14 Vertragsbrüchigkeit durch den Abnehmer

1. Kommt der Abnehmer einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen nicht nach, wird er für insolvent erklärt, beantragt er Zahlungsaufschub niederländischen Rechts, geht er über zur Abwicklung seines Geschäftsbetriebs oder wird sein Vermögen ganz oder in Teilen gepfändet, hat Krommenhoek B.V. das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den noch nicht ausgeführten Vertragsteil als aufgehoben zu erachten und zwar außergerichtlich, wobei sie das

Recht hat, die gelieferten jedoch noch nicht bezahlter Ware zurückzufordern, unbeschadet ihres Rechts auf Erstattung der Kosten, ihrer Ansprüche auf Schadensersatz und auf Zahlung aufgelaufenen Zinsen.

2. Erfüllt der Abnehmer irgendeines seiner Pflichten nicht, befindet er sich durch die alleinige Tatsache des Verstreichens vereinbarter Fristen und Termine im Zustand der Säumigkeit, ohne dass eine förmliche Inverzugsetzung erforderlich würde.

3. Werden durch Krommenhoek B.V. gegebenenfalls Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht, berührt dies die Zahlungspflichten des Abnehmers nicht.

4. Bleibt der Auftraggeber für länger als 14 Tage in Verzug mit der Zahlung und/oder Abnahme von Ware, hat Krommenhoek B.V. ohne nähere Ankündigung das Recht, die verkaufte Ware wiederum zu verkaufen, in welchem Falle eine Krommenhoek B.V. gegenüber geleistete Anzahlung hinfällig wird und zwar als Ausgleich für die durch letztere erlittenen Schäden.

Artikel 15 Eigentumsvorbehalt und Pfandrechte

1. Nach der Lieferung bleibt Krommenhoek B.V. Eigentümerin gelieferter Ware, solange der Abnehmer:

- a. säumig ist oder eine Säumigkeit zu vertreten haben wird in der Erfüllung seiner nach diesem Vertrag oder einer gleichartigen vertraglichen Vereinbarung bestehenden Verbindlichkeiten;
- b. für ausgeführte oder noch auszuführende Arbeiten aus solchen Verträgen nicht zahlt oder nicht zahlen wird;
- c. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung vorgenannter Verträge ergeben, wie Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten nicht geleistet bzw. beglichen hat.

2. Solange gelieferte Ware einem Eigentumsvorbehalt unterliegt, darf der Abnehmer diese außerhalb seines

normalen Geschäftsbetriebs nicht belasten.

3. Nachdem Krommenhoek B.V. ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat darf sie gelieferte Ware zurückholen. Der Abnehmer gestattet Krommenhoek B.V. den Ort zu betreten, an dem die Ware sich befindet.

4. Kann Krommenhoek B.V. ihren Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen weil gelieferte Ware vermischt, verformt oder in andere Ware aufgegangen ist, hat der Abnehmer die Pflicht, die neugeformten Ware Krommenhoek B.V. zu verpfänden.

Artikel 16 mit Sanktionen belegte Staaten

1. Krommenhoek B.V. hält sich an europäische Gesetze und Vorschriften, die durch die OFAC auferlegt sind (Kapitel 6 der UN Charta) in Bezug auf Staaten, welche mit Sanktionen belegt sind. Auf der Grundlage dieser Gesetze und Vorschriften führt

Krommenhoek B.V. keine Transaktionen oder nur eingeschränkte Transaktionen mit Ländern durch, die auf der Liste der mit Sanktionen belegten Staaten verzeichnet sind.

2. Dem Abnehmer ist es verboten, gelieferte Ware nachträglich zu verkaufen in einen mit Sanktionen belegten Staat, der auf der Website der OFAC beschrieben wird mittels einer durch die EU und OFAC auferlegten Übertragungsklausel.

3. Krommenhoek B.V. übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für den Fall, dass der Abnehmer gelieferte Ware in einen mit Sanktionen belegten Staat weiterverkauft.

4. Krommenhoek B.V. hat das Recht, ein Angebot zurückzuziehen, sollte die Vermutung bestehen, dass Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Staaten, die mit Sanktionen belegt sind, umgegangen werden.



Artikel 17 Lagerung

1. Nimmt der Abnehmer Maschinen nicht in Empfang, holt er diese nicht oder nicht vereinbarungsgemäß ab bzw. lässt sie abholen oder ist die Ablieferung an die durch den Abnehmer angegebene Lieferadresse nicht möglich, werden die Maschinen maximal 30 Tage oder länger, so Krommenhoek B.V. dies für wünschenswert erachtet, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers (ein-)gelagert. Krommenhoek B.V. hat in diesem Falle wie auch bei jedweden anderen durch den Abnehmer zu vertretenden Verstoß gegen vertragliche Bestimmungen, jederzeit das Recht, entweder Erfüllung des Vertrags zu verlangen oder den Vertrag nach schriftlich Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, dies alles unbeschadet ihrer Ansprüche auf Ersatz erlittener Schäden und entgangener Gewinne, was die Kosten der Lagerung miteinschließt.

Artikel 18 Übersetzungen

1. Wird von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Übersetzung angefertigt und ergeben sich sodann mögliche Unterschiede in der Interpretation des niederländischen Textes und dem jeweiligen Text in der Fremdsprache, ist der Text des niederländischen Originals maßgeblich.

Artikel 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese AGB unterliegen niederländischem Recht
2. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie sämtliche weitere zwischenstaatliche Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.

3. Soweit dies keinen zwingenden Rechtsvorschriften zuwiderläuft, ist ausschließliche Zivilgerichtsbarkeit am Niederlassungsort der Krommenhoek B.V. zur

Beurteilung strittiger Fragen zuständig. Krommenhoek B.V. darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und sich den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für die gerichtliche Zuständigkeit unterwerfen.

4. Die Parteien können eine andere Form der Streitbeilegung, etwa Schiedsgerichtbarkeit oder Schlichtungsverfahren vereinbaren.

